



Ulrike Schwarz und Ulrich Wangemann haben eine **Steuerstattung** so gut wie sicher, denn bei ihnen hat sich im Jahr 2004 Entscheidendes verändert. Die beiden haben geheiratet und ihr Sohn Carl wurde geboren. Jetzt müssen sie nur noch die Formulare für die Steuererklärung ausfüllen, um ihr Guthaben beim Finanzamt schnellstens einzulösen.

Titel

VIEL GELD ZURÜCK

Steuererklärung. Mit dieser Ausfüllhilfe von FINANZtest ist es gar nicht so schwer, die Formulare der Finanzverwaltung zu durchschauen. In sieben Bundesländern müssen manche Steuerzahler sogar nur noch zwei Seiten ausfüllen. Am Ende winkt vielen eine Steuererstattung.

Viele Steuerzahler haben wie Ulrich Wangemann und Ulrike Schwarz ein Guthaben beim Finanzamt. Wir helfen ihnen, ihr Geld zurückzuzahlen.

Ulrich Wangemann und Ulrike Schwarz haben im vergangenen Jahr geheiratet. Sie dürfen zum ersten Mal zusammen eine Steuererklärung einreichen. Das sollten sie auch bald tun, denn sie können mit einer üppigen Steuererstattung rechnen.

Frau Schwarz war wegen ihres Babys zu Hause, sodass die jungen Eltern vom Splittingtarif profitieren werden.

Außerdem sorgt Baby Carl für zusätzliche Ermäßigungen. Eltern zahlen zum Beispiel weniger Solidaritätszuschlag und bekommen weitere Vergünstigungen.

Eine Steuererstattung bringen auch die hohen Werbungskosten von Ulrich Wangemann. Der Redakteur fährt jeden Tag 87 Kilometer von Berlin-Mitte zur Arbeit in die Stadt Brandenburg.

Steuererklärung auf zwei Seiten

Die Eheleute müssen auf jeden Fall zehn Seiten Steuerformulare abarbeiten: den Mantelbogen, für jeden die Anlage N und einmal die Anlage Kind.

Weniger Papier müsste das Paar ausfüllen, wenn es in Bayern, Bremen, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein wohnt. Dort gibt es eine abgespeckte Steuererklärung und eine vereinfachte Anlage für minderjährige Kinder.

Hier brauchen Arbeitnehmer statt des Mantelbogens plus Anlage N nur auf zwei Seiten die vereinfachte Steuererklärung abzugeben. Doch das kann nicht jeder nutzen, weil zum Beispiel die Zeilen für die doppelte Haushaltsführung fehlen.

Abgabefrist nicht vergessen

Spätestens bis zum 31. Mai 2005 muss die Steuererklärung der jungen Familie beim Finanzamt sein. Denn sie sind zur Abgabe gesetzlich verpflichtet, weil Frau Schwarz im Januar 2004 noch Gehalt bekommen hat und danach Mutterschaftsgeld.

Mit begründetem Antrag könnten die Eheleute die Frist bis zum 30. September 2005 problemlos verlängern. Erledigt ihre Steuererklärung ein steuerlicher Berater, ist automatisch bis Ende September Zeit.

Auch wer nicht zur Steuererklärung verpflichtet ist, löst sein Guthaben besser schnell ein. Spätestens aber Ende 2006 muss seine Steuerabrechnung für das Jahr 2004 beim Finanzamt sein. Danach geht nichts mehr. ■

UNSER RAT

Erstattung. Lassen Sie sich nicht davon abschrecken, dass die Steuererklärung etwas Mühe macht. Im Schnitt bekommen Steuerzahler 850 Euro zurück.

Änderungen. Auf den folgenden Seiten raten wir Ihnen an mehreren Stellen bestimmte Ausgaben geltend zu machen und, falls das Finanzamt ablehnt, Einspruch einzulegen. Tun Sie das! Nur so können Sie später profitieren, wenn die obersten Gerichte positiv entscheiden.

Steuererklärung am PC. Das kostenlose Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ bekommen Sie unter www.elster.de oder auf CD-Rom im Finanzamt. Die CD liegt auch unserem FINANZtest Spezial Steuern bei (siehe S. 61). Mehr Hilfen bieten die PC-Steuerprogramme aus dem Handel. Sieger in unserem Test war das Programm Wiso Sparbuch 2005 für knapp 40 Euro. Kaum schlechter, aber preiswerter sind tax 2005 und QuickSteuer 2005 für knapp 15 Euro (siehe FINANZtest 2/05, S. 60).



Ulrich Wangemann und Ulrike Schwarz sind **frisch verheiratet**. Im Mantelbogen entscheiden sie, ob sie eine gemeinsame Erklärung abgeben oder jeder eine eigene. Für sie ist die gemeinsame günstiger.

KLARE SACHE

Mantelbogen. Der gemeinsame Bogen für Eheleute sichert den Splittingtarif.

Für das junge Ehepaar Ulrich Wangemann und Ulrike Schwarz ist die Sache klar: Wenn sie eine gemeinsame Steuererklärung machen, zahlen sie wegen des Splittingtarifs weniger Steuern, als wenn jeder eine eigene abgeben würde. Das haben sie schon mit einem Steuerprogramm durchgerechnet. Damit haben sie den wichtigsten Punkt auf der 1. Seite des Mantelbogens schon geklärt.

Alle Vorsorgeausgaben angeben

Spannend wird es auf der 3. Seite des Mantelbogens, wo nach den Versicherungsbeiträgen zum Beispiel für Unfall- und Haftpflichtversicherung gefragt wird. Auch wenn sich bei dem Paar die Vorsorgeausgaben wie bei den meisten nicht voll steuerlich auswirken, sollten sie alles angeben.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 55.

Sonderausgaben und ihre Grenzen

Jetzt sind die Kosten für die erste Berufsausbildung wieder Sonderausgaben. Der Gesetzgeber hat den dafür abziehbaren Höchstbetrag deutlich erhöht.

Grundsätzliche Angaben im Mantelbogen, Seite 1 und Seite 2	
Steuerveranlagung. Ehepaare können jeder einzeln (getrennte Veranlagung, für Frischvermählte besondere Veranlagung) oder gemeinsam (Zusammenveranlagung nach Splittingtarif) eine Steuererklärung abgeben. Haben sie unterschiedlich viel verdient, kann die gemeinsame Veranlagung Vorteile bringen, bei annähernd gleichem Verdienst ist häufig die getrennte besser. Tipp: Haben Sie sich 2004 getrennt, können Sie noch eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, wenn Sie 2004 mindestens einen Tag zusammengelebt haben. Weigert sich der Expartner nur aus Rache, kann der andere ihn zivilrechtlich dazu zwingen (Bundesgerichtshof, Az. XII ZR 128/02).	Zeile 13 ankreuzen
Minijobber im Haushalt. Je Monat gibt es bis zu 42,50 Euro Steuerermäßigung. In Zeile 41 tragen Sie die Gesamtkosten für den Minijobber inklusive Abgaben ein.	Zeilen 39 bis 43
Haushaltsnahe Dienstleistung. Den Arbeitslohn (ohne Materialkosten) für das Fensterputzen, für Gartenarbeiten oder Renovierungsarbeiten in Ihrer Wohnung machen Sie hier geltend. Bedingung ist, dass die Firma in Ihrem Auftrag handelte. Pro Haushalt können Sie bis zu 3000 Euro ansetzen. Können Sie die Überweisung dieses Betrags auf das Konto des Dienstleisters belegen, ermäßigt das Finanzamt die Steuer um 600 Euro.	Zeilen 44 bis 45, Rechnung, Überweisungsbeleg
Sonderausgaben im Mantelbogen, Seite 3	
Vorsorgeaufwendungen. Beiträge für Sozialversicherung, Haftpflichtversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und private Krankenversicherung wirken sich nur bis zu bestimmten Höchstbeiträgen aus. Von den Beiträgen zur Kapitallebensversicherung werden seit 2004 nur noch 88 Prozent anerkannt. Deckt die Unfallversicherung berufliche wie auch private Risiken ab, sind die Beiträge je zur Hälfte Sonderausgaben und Werbungskosten (siehe S.59). Tipp: Machen Sie Ihre gesamten Versicherungsbeiträge geltend, auch wenn Ihr Vorsorgehöchstbetrag ausgeschöpft ist. Denn ob die Grenze für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß ist, muss noch das Bundesverfassungsgericht entscheiden (Az. 2 BvR 274/03, Az. 2 BvR 912/03). Daher ergehen seit 2002 alle Steuerbescheide vorläufig.	Zeilen 63 bis 72
Riester-Vertrag. Für Ihre Einzahlung beantragen Sie den Sonderausgabenabzug und füllen die Anlage AV aus. Die Kinderzulagen ordnen Sie wie auf dem Zulagenantrag jeweils einem Elternteil zu (Zeilen 14 bis 17 der Anlage AV). Das Kind sollte immer dem Elternteil zugeordnet sein, der ausreichend Beitrag eingezahlt hat, dass die Kinderzulage nicht gekürzt wird. Tipp: Überprüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen für Zulage und Sonderausgabenabzug optimal sind mit dem Riester-Rechner unter www.finanztest.de in der Rubrik „Rechner“ unter „Rechner aus VERSICHERUNG + VORSORGE“.	Zeile 73 bis 74 und Anlage AV
Unterhalt an den Expartner. Als Sonderausgaben zählen bis zu 13805 Euro Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner. Tipp: Der Unterhaltszahler kann frei entscheiden, wie viel vom Unterhalt er als Sonderausgaben ansetzt. Der Unterhaltsempfänger muss nur den geltend gemachten Teil versteuern (Anlage U beifügen). Erhält er Unterhalt vom Expartner aus dem Ausland, muss er gar nichts versteuern, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Az. X R 18/03).	Zeile 78
Steuerberater. Kosten bis zu 520 Euro müssen Sie nicht in Sonderausgaben (privat veranlasst) und Werbungskosten (beruflich veranlasst) aufteilen. Tipp: Kosten (auch für Fachliteratur) wirken sich erst aus, wenn alle Sonderausgaben über 36 Euro (Ehepaare 72 Euro) betragen. Sind es weniger, sollten Sie diese als Werbungskosten angeben.	Zeile 80
Erstausbildung. Das Finanzamt erkennt bis zu 4000 Euro für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium als Sonderausgaben an. Tipp: Ist die Berufsausbildung, das Studium oder die Promotion an einen Arbeitsvertrag geknüpft, sind Aufwendungen unbegrenzt abziehbare Werbungskosten wie bei einer Weiterbildung im Beruf (siehe S. 59).	Zeilen 81 bis 82, Kosten auf Extrablatt
Spenden. Bei Spenden ist das Finanzamt pingelig und verlangt meist eine offizielle Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung). Eine Ausnahme gilt für Spenden an die Opfer des Seebebens: Hier reicht bei Einzahlung auf eines der dafür eingerichteten Sonderkonten ein vereinfachter Spendennachweis durch Einzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, bei Onlinebanking durch PC-Ausdruck.	Zeilen 88 und 89, Spendenbeleg
Verluste. Verluste, die bei der Steuerveranlagung 2004 nicht ausgeglichen werden, dürfen Sie in das Jahr 2003 zurücktragen oder sich für den Vortrag entscheiden. In Zeile 94 können Sie den Verlustrücktrag auf einen bestimmten Betrag beschränken. Wirkt sich für Sie die Verlustanrechnung für 2003 gar nicht aus oder ist sie für 2005 günstiger, verzichten Sie auf den Rücktrag und tragen in Zeile 94 eine Null ein. Wollen Sie, dass der Ende 2003 festgestellte Verlust 2004 verrechnet wird, kreuzen Sie das in Zeile 93 an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.	Zeilen 92 bis 94

Außergewöhnliche Kosten

Das Finanzamt berücksichtigt besondere Belastungen, zum Beispiel solche durch Pflege- oder Krankheitskosten.

Mantelbogen, Seite 4: Ausgaben ohne Abzug zumutbarer Belastungen	
Behindertenpauschbetrag. Je nach Grad der Behinderung beträgt der Pauschbetrag 310 Euro bis 1 420 Euro, für Blinde und hilflose Behinderte 3 700 Euro. Statt nur den Pauschbetrag zu nutzen, können Behinderte bestimmte Kosten zusätzlich nachweisen (siehe unten, Zeilen 116–119) – zum Beispiel für den behinderungsbedingten Umbau des Autos oder der Wohnung (darf nicht zur Werterhöhung führen). Das Finanzamt hält den Steuerbescheid in der Frage offen, ob die Behindertenpauschbeträge nicht zu niedrig sind. Das muss das Bundesverfassungsgericht klären (Az. 2 BvR 1059/03).	Zeilen 95 bis 98
Haushaltshilfe. Bis zu 624 Euro im Jahr (pro Monat 52 Euro) berücksichtigt das Finanzamt für eine Haushaltshilfe, wenn in Ihrem Haushalt ein kranker Angehöriger (Unterhaltsberechtigter) lebt oder ein Ehepartner mindestens 60 Jahre alt ist. Bei mindestens 50 Prozent Behinderung gibt es bis zu 924 Euro (pro Monat 77 Euro).	Zeilen 99, 100
Heimkosten. Bei Pflegebedürftigkeit können Steuerzahler für sich oder den Ehepartner bis zu 924 Euro Heimkosten (pro Monat 77 Euro) geltend machen, sonst bis zu 624 Euro (pro Monat 52 Euro). Ist der Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die Heimkosten um die Haushaltersparnis von 7 680 Euro (je Tag 21,40 Euro, je Monat 640 Euro). Tipp: Was Sie für andere nahe Angehörige mit mindestens Pflegestufe I zahlen, tragen Sie in Zeile 117 ein, das Amt zieht die zumutbare Belastung ab (Tabelle unten).	Zeilen 101 bis 103
Pflegepauschbetrag. 924 Euro im Jahr stehen Ihnen ohne Ausgabenbeleg zu, wenn Sie eine hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung pflegen. Tipp: Den Betrag gibt es trotz Pflegegeld, wenn Sie das Pflegegeld nur für den Pflegebedürftigen ausgegeben haben, etwa für einen zusätzlichen Pflegedienst. Eltern mit behinderten Kindern erhalten den Pauschbetrag unabhängig davon, wofür sie das Pflegegeld verwenden.	Zeile 104 bis 105
Unterhalt. Unterhalt an bedürftige Berechtigte wie Lebenspartner, Eltern und Kinder (ohne Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag) können Sie jetzt bis zu 7 680 Euro im Jahr (im Monat bis zu 640 Euro) geltend machen, 2003 waren es nur 7 188 Euro. Der Höchstbetrag wird um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Begünstigten von über 624 Euro gekürzt. Tipp: Wenn Sie eine unterhaltsberechtigten Person in Ihrem Haushalt unterstützen, dürfen Sie, auch ohne Ihre finanziellen Zuwendungen nachzuweisen, den wie erläutert zu berechnenden Abzugsbetrag ansetzen. Das gilt auch, wenn Sie Ihren Lebensgefährten unterstützen, Ihr arbeitsloses Kind über 21 Jahre oder Ihr Kind während des Zivil-/Wehrdienstes, für das Sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben.	Zeilen 106 bis 115
Mantelbogen, Seite 4: Ausgaben mit Abzug zumutbarer Belastungen (siehe Tabelle unten)	
Zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag. Behinderungsbedingte Pkw-Fahrten können Behinderte mit 70 Prozent Behinderung plus Merkmal G oder mit mindestens 80 Prozent Behinderung pauschal bis zu 3 000 Kilometern mit 30 Cent je Kilometer abrechnen. Mit Nachweis der Fahrkilometer sind bis zu 15 000 Kilometer à 30 Cent bei Merkmal aG, H oder BI möglich. Alternativ zählen tatsächliche Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und mit dem Taxi.	Zeilen 116 bis 119
Krankheit. Kosten für Heilbehandlungen und Heilkuren. Trinkgelder zählen aber nicht (BFH, Az. III R 32/01). Entscheiden muss der Bundesfinanzhof noch, ob Kosten für eine künstliche Befruchtung zählen, wenn die Eltern nicht verheiratet sind (Az. III R 68/03).	Zeilen 116 bis 119

Eigenanteil an außergewöhnlichen Kosten

Die zumutbare Belastung müssen Steuerzahler selbst tragen.

Familienstand	Zumutbare Belastung (Prozent) bei Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ von (Euro)		
	bis 15 340	bis 51 130	über 51 130
Alleinstehende ohne Kind	5	6	7
Ehepaare ohne Kind	4	5	6
Alleinstehende u. Ehepaare mit ein oder zwei Kindern ²⁾	2	3	4
Alleinstehende u. Ehepaare mit drei oder mehr Kindern ²⁾	1	1	2

1) Einkünfte sind die Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten. Von Kapitaleinnahmen geht zudem der Sparerfreibetrag ab.
2) Es zählen Kinder mit, für die es 2004 mindestens einen Monat Kindergeld oder Kinderfreibeträge (ganz oder zur Hälfte) gab.

Fortsetzung von Seite 46.

Denn das Bundesverfassungsgericht muss entscheiden, ob die Kappung der Ausgaben zulässig ist (siehe Tabelle S. 46).

Wichtig für viele andere ist eine Veränderung auf der 3. Seite: Statt bisher maximal 1 227 Euro werden jetzt 4 000 Euro für die Erstausbildung anerkannt. Unter den Studenten nützt das aber nur denen etwas, die Einkünfte versteuern müssen.

Private Sonderlasten in Grenzen

Bevor unser Ehepaar die 4. Seite vom Mantelbogen abhakt, sollten die beiden ihre Gesundheitskosten vom vergangenen Jahr addieren. Als Ehepaar mit Kind müssen sie einen geringeren Eigenanteil übernehmen als früher (siehe Tabelle links).

Betragen die steuerlichen Einkünfte der jungen Eltern zum Beispiel 50 000 Euro im Jahr 2004, wirken sich nun Gesundheitskosten über der Grenze von 1 500 Euro (3 Prozent von 50 000 Euro) steuermindernd aus.

Für die Ausgaben verlangt das Finanzamt natürlich Belege – zum Beispiel für Arzneien Zuzahlungsbelege, für Kuren ein vor Kurbeginn vom Amtsarzt ausgestelltes Attest. Bei Krankengymnastik genügt ein ärztliches Attest. ■

Riester-Vorteil

Riester-Sparer bekommen auf Antrag per Anlage AV einen Extraabzug. Sie können ihre eigenen Einzahlungen und die Zulage von 76 Euro plus Kinderzulagen von je 92 Euro bis maximal 1 050 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

Wir nennen die Ersparnis für ein Ehepaar mit einem Kind (mit Kindergeld). Sie zahlten 2004 in ihre Riester-Verträge den Höchstbetrag ein: 974 Euro Beitrag Mann + 882 Euro Beitrag Frau + 2 × 76 Euro Zulage + 1 × 92 Euro Kinderzulage.

Jahresbrutto	Steuerersparnis 2004 (Euro) ¹⁾	Steuerersparnis 2005 (Euro) ¹⁾
30 000	82	194
40 000	368	326
50 000	359	376
60 000	419	427
70 000	478	463
80 000	535	497

1) Inklusive Solidaritätszuschlag. Gerechnet mit pauschalen Abzugsbeträgen.

BABYFREUDEN

Anlage Kind. Wenn das Kind noch minderjährig ist, bereitet die Abrechnung selten Probleme. Etwas schwerer haben es Eltern mit erwachsenem Nachwuchs.



Die **Geburt von Carl** bringt den jungen Eltern einen Bonus beim Finanzamt. Sie lösen ihn mit der Anlage Kind beim Finanzamt ein.

Extrarechnung für junge Erwachsene

Eltern mit erwachsenen Kindern in Ausbildung haben wieder bessere Aussichten auf Steuervorteile, weil der Nachwuchs höhere Einkünfte und Bezüge als im Jahr 2003 haben darf. Statt 7 188 Euro sind im Jahr 2004 7 680 Euro unschädlich. Diese Ausgaben dürfen Eltern von den Einnahmen des Jugendlichen abziehen:

Anerkannte Abzüge	Was im Einzelnen bei Azubis, Studenten und Schülern möglich ist
180 Euro Pauschale	Abzug von allen steuerfreien Bezügen wie Bafög oder Zinsen und Dividenden.
Werbungskosten bei einem Ausbildungsverhältnis mit Arbeitsvertrag	Ohne Kostennachweis 920 Euro oder mit Nachweis höhere Kosten wie bei Arbeitnehmern (siehe S. 59). Dazu gehören Kosten für Arbeitsmittel, Familienheimfahrten mit 30 Cent je Entfernungskilometer, die Entfernungspauschale für den Weg zum Ausbildungsbetrieb oder zur Berufsschule. Abrechnung des Wegs zur Berufsschule wie bei Dienstreisen (siehe S. 59), wenn Unterricht an bis zu zwei Tagen pro Woche stattfindet oder als Blockunterricht. Kosten für doppelte Haushaltsführung am Ausbildungsort nur, wenn das Kind am bisherigen Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand hat. Das Kind sollte Mietvertragspartner sein. Die Eltern dürfen die Miete aber erstatten.
Nebenjobkosten bei Studenten	Pauschal 920 Euro oder die tatsächlichen Kosten wie bei Arbeitnehmern (siehe S. 59). Bei selbstständiger Nebentätigkeit Betriebsausgaben.
Ausbildungsbedingte Mehraufwendungen für Studenten und Schüler	Familienheimfahrten (30 Cent je Entfernungskilometer), Arbeitsmittel, Semestergebühren, Weg zur Uni (30 Cent je Entfernungskilometer). Unterbricht der Student wegen Berufspraktikum (Arbeitsvertrag) das Studium, kann er bis zu drei Monate die Ausgaben wie bei Dienstreisen ansetzen (siehe S. 59).

Kleine Kinder, kleine Sorgen. Große Kinder, große Sorgen. Dieser Spruch passt zumindest fürs Finanzamt.

Der kleine Carl ist erst ein paar Monate alt. Seine Eltern, Ulrich Wangemann und Ulrike Schwarz, haben die Anlage Kind schnell ausgefüllt. Das Finanzamt stellt dann fest, ob sie durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung besser abschneiden als mit dem Kindergeld.

Darum brauchen sich die Eltern gar nicht zu kümmern. Den Vergleich macht das Finanzamt von sich aus.

Bei den jungen Eheleuten müssen die Beamten allerdings monatsgenau rechnen, denn Sohn Carl wurde erst im Februar 2004 geboren. Die Eltern haben wie beim Kindergeld nur für elf Monate Anspruch auf die Freibeträge für Kinder.

Die Finanzbeamten ziehen deshalb bei ihrer Vergleichsrechnung statt 3 648 Euro Kinderfreibetrag nur 3 344 Euro (11 Monate \times 304 Euro) vom Einkommen ab und statt 2 160 Euro Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung nur 1 980 Euro (11 \times 180 Euro).

CHECKLISTE

Diese Vergünstigungen erhalten Eltern:

- Pro Monat 154 Euro Kindergeld für das erste bis dritte Kind, ab dem vierten Kind 179 Euro. Oder im Jahr pro Kind 3 648 Euro Kinderfreibetrag plus 2 160 Euro Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung.
- Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende von 1 308 Euro im Jahr.
- Bis 924 Euro Ausbildungsfreibetrag für ein Kind ab 18 Jahre, das auswärts lernt.
- Kinderbetreuungskosten, wenn das Kind unter 14 oder behindert ist.
- Ermäßigung bei Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.
- 92 Euro Zulage pro Kind für einen Riester-Vertrag (siehe S. 55).
- 30 Prozent Schulgeld ist für bestimmte Privatschulen anerkannt.
- Behindertenpauschbetrag ihres Kindes können Eltern für sich nutzen.
- Haushaltshilfe für ein krankes oder behindertes Kind (siehe S. 55).
- Kinderzulage für selbst genutztes Wohneigentum.

Alleinerziehende können jonglieren

Sehr aufpassen müssen bei der Anlage Kind Alleinerziehende. Anstelle des halben Kindergelds steht ihnen jeweils die Hälfte der Kinderfreibeträge zu. Auch die andere Hälfte können sie sich ganz oder teilweise übertragen lassen (siehe Tabelle rechts).

Außerdem müssen Singleeltern den Entlastungsbetrag von 1 308 Euro im Jahr beantragen. Er ist wesentlich geringer als der alte Haushaltsfreibetrag und auch an strengere Bedingungen geknüpft.

Zumindest hat der Gesetzgeber die Regeln rückwirkend zum 1. Januar 2004 erweitert. Nun können alle Mütter oder Väter den Entlastungsbetrag bekommen, egal wie alt ihre Kinder sind. Sie dürfen sogar volljährig sein, wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Voraussetzung für den Entlastungsbetrag ist immer, dass die Mutter oder der Vater allein mit den Kindern lebt und dass für diese ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ein weiterer Erwachsener darf nicht zum Haushalt gehören.

So gibt es keine Entlastung, wenn die Oma im Haushalt lebt. Nur wenn die Oma pflegebedürftig ist (mindestens Pflegestufe I) und nicht mehr als 7 680 Euro Einkünfte/Bezüge im Jahr hat sowie nur wenig Vermögen, bleibt der Freibetrag.

Wenn ein Geschwisterkind erwachsen ist und so viel Lehrlingsgeld verdient, dass das Kindergeld entfällt, geht der Alleinerziehende leer aus. Es bleibt nur beim Freibetrag, wenn Geschwisterkinder im Zivil- oder Wehrdienst sind oder als Entwicklungshelfer arbeiten, auch wenn es für sie kein Kindergeld mehr gibt.

Auf Einzelheiten wie ein Kind im Zivildienst müssen die Eltern in einer selbst gemachten Anlage hinweisen. Denn aus den Eintragungen zum Entlastungsbetrag kann der Bearbeiter das nicht erkennen.

Brenzlige Grenze bei Jugendlichen

Einigen Aufwand haben Eltern mit erwachsenen Kindern in der Ausbildung. Ihnen stehen die Vergünstigungen nur zu, wenn die Einkünfte und Bezüge des Jugendlichen 7 680 Euro nicht übersteigen. Das ist mehr als im vergangenen Jahr. Da lag die brenzlige Grenze bei 7 188 Euro.

Kommt das Kind erst nach Abzug seiner Sozialversicherungsbeiträge unter die Grenze, sollten Eltern die Anlage Kind dennoch abgeben. Ob die Beiträge von den Einnahmen abgezogen werden dürfen, muss das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 167/02) noch entscheiden. ■

Anlage Kind mit Stolperfallen

Eltern rechnen in dieser Anlage Betreuungskosten ab. Alleinerziehende, die keinen Entlastungsbetrag auf der Steuerkarte hatten, beantragen ihn nun.

Anlage Kind, Seite 1	
Kindergeld. Das Finanzamt rechnet das Kindergeld im Jahresausgleich jetzt immer an – egal, ob die Kindergeldkasse es ausgezahlt hat: Für das erste bis dritte Kind im Jahr je 1 848 Euro (12 × 154 Euro), für das vierte und weitere Kinder im Jahr je 2 148 Euro (12 × 179 Euro). Tipp: Wird Ihnen das Kindergeld nicht ausgezahlt, sondern bei der Bemessung Ihrer Unterhaltungspflicht angerechnet, geben Sie den Anrechnungsbetrag in Höhe des halben Kindergelds an. Der andere Elternteil setzt die andere Hälfte an.	Zeile 2
Kinder über 18 Jahre. Kindergeld oder Kinderfreibeträge kann es unter bestimmten Bedingungen bis zum 27. Geburtstag geben, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 7 680 Euro im Jahr (pro Monat 640 Euro) betragen. Tipp: Von den Einnahmen des Kindes dürfen Sie bestimmte Ausgaben abziehen (siehe Tabelle S. 56).	Zeilen 12 bis 29
Anlage Kind, Seite 2	
Übertragung der Freibeträge für Kinder. Die halben Freibeträge stehen jedem nicht mit dem anderen verheirateten Elternteil zu. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beträgt je Elternteil 1 080 Euro, der Kinderfreibetrag je 1 824 Euro. Es kann vorteilhaft sein, sich den halben Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung übertragen zu lassen. Das können Mütter oder Väter tun, wenn das Kind ausschließlich bei ihnen gemeldet ist. Die Übertragung bringt zum Beispiel für Alleinstehende mit einem Kind Vorteile ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 14 400 Euro, mit zwei Kindern ab einem Einkommen von 18 400 Euro. Tipp: Die Übertragung kann auch Ehepaaren Vorteile bringen, die aus früherer Beziehung Kinder haben. Sie kann andererseits ungünstig sein, wenn das Kind noch nicht 14 Jahre ist und die Kinderbetreuungskosten weniger als 2 298 Euro betragen. Denn durch die Übertragung verdoppelt sich der Eigenanteil von 774 Euro auf 1 548 Euro. Erfüllt der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht nicht, können Sie sich dessen halben Kinderfreibetrag übertragen lassen. Das kann aber auch nachteilig sein, weil dann die vollen Kinderfreibeträge mit dem vollen Kindergeld verglichen werden. Die Übertragung lohnt beispielsweise erst für Alleinerziehende mit einem Kind ab 30 200 Euro zu versteuerndem Einkommen, mit zwei Kindern ab 36 000 Euro Einkommen.	Zeile 31 bis 36 Zeile 34 ankreuzen
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Mütter oder Väter bekommen für jeden Monat 109 Euro Entlastungsbetrag (im Jahr 1 308 Euro), in denen sie allein mit Kindern leben, für die sie 2004 Anspruch auf Kindergeld hatten. Es darf keine weitere erwachsene Person im Haushalt leben, die sich an den Haushaltskosten beteiligen kann. Ausnahmen: Kinder, die im Wehr- oder Zivildienst sind oder als Entwicklungshelfer arbeiten. Auch pflegebedürftige Angehörige oder Bekannte mit mindestens Pflegestufe I gefährden nicht den Freibetrag. Es dürfen aber keine Lebensgefährten sein.	Zeilen 37 bis 41
Ausbildungsfreibetrag. Bis zu 924 Euro (getrennt lebende Eltern je 462 Euro) im Jahr gibt es für volljährige Kinder in der Berufsausbildung, die auswärts lernen. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1 848 Euro im Jahr mindern den Freibetrag. Tipp: Getrennt lebende Eltern sollten den gesamten Freibetrag dem Besserverdiener übertragen, weil für ihn die Steuerersparnis höher ist.	Zeilen 42 und 43 Zeile 44
Kinderbetreuungskosten. Erwerbstätige Eltern geben Ausgaben für die Betreuung des Kindes bis zum 14. Geburtstag (behinderte Kinder ohne Altersgrenze) an. Anspruch haben auch arbeitslose Eltern bis zu vier Monate. Nach Abzug eines Eigenanteils von 1 548 Euro (774 Euro je Elternteil) für ein Kind erkennt das Finanzamt maximal 1 500 Euro Ausgaben (750 Euro je Elternteil) an. Tipp: Eltern geben alle Ausgaben an. Der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden, ob die Kinderbetreuungskosten nicht Werbungskosten sind (Az. VI R 42/03). Dann würden sich die Kosten ungekürzt auswirken.	Zeilen 45 bis 54
Schulgeld. Besucht das Kind eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht anerkannte Ersatz-/Ergänzungsschule, tragen Sie hier das Schulgeld ein (ohne Kosten für Verpflegung, Betreuung, Unterkunft). Anerkannt sind 30 Prozent des Schulgeldes. Tipp: Anerkannt ist auch Schulgeld an einen Förderverein, der bescheinigt, dass das Geld für die Betriebskosten oder den Schulträgeranteil unmittelbar an den Schulträger eines begünstigten Schultyps weitergeleitet wurde. Noch klären muss der BFH, ob auch Schulgeld für Privatschulen im EU-Ausland zählt (Az. XI R 66/03).	Zeile 55
Behindertenpauschbetrag. Nutzt das behinderte Kind den Pauschbetrag nicht, bekommen ihn die Eltern (siehe auch S. 55). Zusätzlich gibt es 924 Euro Pflegepauschbetrag, wenn das Kind hilflos ist (Kennzeichen H) oder Pflegestufe III hat. Zudem können die Eltern andere Kosten, zum Beispiel für eine Heilkur, als außergewöhnliche Belastung angeben. Auch der Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe steht ihnen zu.	Zeilen 57 bis 59

MIT EINIGEN ABSTRICHEN

Anlage N. Arbeitnehmer dürfen nicht mehr so viel für den Weg zur Arbeit ansetzen. Auch die Werbungskostenpauschale wurde gekürzt.



Der Familienvater Ulrich Wangemann hat einen *weiten Arbeitsweg*. Dafür kann er diesmal viel weniger abziehen als bei der Steuererklärung im Vorjahr.

Ulrich Wangemann fährt jeden Tag 87 Kilometer zur Arbeit von Berlin nach Brandenburg. Für seinen Weg zur Arbeit kann der Redakteur wie alle anderen Arbeitnehmer diesmal längst nicht so viel abrechnen wie noch für das Jahr 2003.

Weniger Entfernungspauschale

Der Gesetzgeber hat die Entfernungspauschale stark gekürzt. Bis Ende 2003 hat das Finanzamt noch 36 Cent für die ersten zehn Entfernungskilometer akzeptiert und

ab dem 11. Kilometer 40 Cent. Jetzt können Steuerzahler für den Weg zur Arbeit generell nur noch 30 Cent pro Entfernungskilometer pauschal geltend machen.

Das bringt Ulrich Wangemann weniger Werbungskosten:

990 Euro weniger für den Weg zur Arbeit

Einmal in der Woche fährt der Redakteur mit dem Auto die 87 Kilometer in die Redaktion von Berlin-Mitte nach Brandenburg, an den anderen vier Tagen mit der Bahn.

Alte Abrechnung (2003)

Pkw: 46 Tage × 10 km × 0,36 Euro
 + 46 Tage × 77 km × 0,40 Euro 1 582,40 Euro
 Bahn: 184 Tage × 10 km × 0,30 Euro
 + 184 Tage × 77 km × 0,40 Euro
 = gekappt auf Höchstbetrag 5 112,00 Euro
Alte Entfernungspauschale 6 694,40 Euro

Neue Abrechnung (2004)

Pkw: 46 Tage × 87 km × 0,30 Euro 1 200,60 Euro
 Bahn: 184 Tage × 87 km × 0,30 Euro
 = gekappt auf Höchstbetrag 4 500,00 Euro
Neue Entfernungspauschale 5 700,60 Euro

Weniger für den Weg zur Arbeit

Der Gesetzgeber hat die Entfernungspauschale für den Weg zur Arbeit gesenkt. Seit 2004 gibt es nur noch 30 Cent je Entfernungskilometer und nicht mehr gestaffelt für die ersten 10 Kilometer je 36 Cent, ab dem 11. Kilometer je 40 Cent.

Entfernungspauschale für...	Werbungskosten für den Weg zur Arbeit = 230 Tage (5-Tage-Arbeitswoche) × Entfernungskilometer × 0,30 Euro Entfernungspauschale
Pkw-Fahrten einzeln oder in Fahrgemeinschaft	Jeder (Mit-)Fahrer kann je Entfernungskilometer von seiner Wohnung zur Arbeit 30 Cent geltend machen bis zur Höchstgrenze von 4 500 Euro. Pkw-Fahrer können die Höchstgrenze überschreiten, wenn sie die Fahrten zum Beispiel mit einem Inspektionsheft oder Tankbelegen glaubhaft machen.
Steuerfreier Sammeltransport durch den Arbeitgeber	Entfernungspauschale ¹⁾ für die Strecke von zu Hause zum Sammeltransport. Die Strecke per Sammeltransport zählt nicht mehr mit. Zahlen Arbeitnehmer für den Transport, rechnen sie das als Werbungskosten ab.
Wechselnde Einsatzstelle/-tätigkeit	Entfernungspauschale ¹⁾ , wenn der Einsatzort nicht mehr als 30 Kilometer von zu Hause entfernt ist, sonst siehe S. 59 „wechselnde Einsatzorte“.
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Entfernungspauschale bis zur Höchstgrenze von 4 500 Euro oder die tatsächlichen Kosten ansetzen, wenn Fahrkosten höher sind als die Pauschale.
Fahrten mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln	Entfernungspauschale für die gesamte Strecke. Die Entfernungsstrecke (kürzeste Straßenverbindung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln können Fahrer entweder pauschal bis zur Höchstgrenze von 4 500 Euro abrechnen oder die tatsächlichen Kosten. Für die Pkw-Strecken greift die Höchstgrenze der Entfernungspauschale von 4 500 Euro nicht (siehe oben „Pkw-Fahrten“).

1) Höchstens 4 500 Euro, Ausnahme bei Pkw-Fahrten (siehe dort).

Pauschalkosten

Diese Entfernungspauschale können Sie für den Weg zur Arbeit für 230 Arbeitstage abrechnen:

Entfernung (Kilometer)	Für 2004 pauschal (Euro)
10	690
15	1 035
20	1 380
25	1 725
30	2 070
35	2 415
40	2 760
45	3 105
50	3 450
55	3 795
60	4 140
65	4 485
70	4 830 ¹⁾
75	5 175 ¹⁾

1) Über 4 500 Euro nur, wenn mind. ein Teil der Fahrten mit dem Pkw gemacht wurde (s. Kasten links und Beispielrechnung oben).

Im Vergleich zum Jahr 2003 kann der Reaktor 993,80 Euro weniger für den Weg zu Arbeit ansetzen.

Ob das rechtens ist, steht noch auf dem Prüfstand. Denn die Kürzung der Entfernungspauschale war Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht muss noch feststellen, ob dieses Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist (Az. 2 BvR 412/04).

Bekommt Ulrich Wangemann den Steuerbescheid, sollte er wie andere Betroffene innerhalb eines Monats unter Verweis auf die Verfassungsbeschwerde Einspruch einlegen. Beantragt er zugleich Ruhen des Verfahrens, bleibt sein Steuerbescheid bis zur Entscheidung in diesem Punkt offen. Falls die Richter das Haushaltsbegleitgesetz kippen, könnte die alte Entfernungspauschale wieder gültig werden.

Noch einiges offen

Das Verfassungsgericht wird sich auch mit der Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer befassen. Sie ist von 1 044 Euro auf 920 Euro gekürzt worden.

Diese Pauschale bekommen Arbeitnehmer automatisch, wenn sie keine Werbungskosten über 920 Euro nachweisen. Auch sie sollten ihren Steuerbescheid durch Einspruch offen halten und dabei auf die Verfassungsbeschwerde verweisen.

Für Ulrich Wangemann ist die Kürzung der Werbungskostenpauschale unerheblich. Er kommt ohnehin durch seinen langen Weg zur Arbeit auf wesentlich mehr Werbungskosten. Deshalb lohnt es für ihn, auch alle weiteren beruflichen Ausgaben anzugeben, zum Beispiel solche für Arbeitsmittel wie einen Computer.

Werbungskosten auch ohne Job

Seine Frau Ulrike Schwarz muss ihre Werbungskosten extra angeben, denn diese ermittelt das Finanzamt in der gemeinsamen Erklärung für jeden Ehepartner getrennt. Beide müssen die Anlage N ausfüllen.

Die junge Mutter kann zum einen für die Zeit, in der sie im Jahr 2004 noch gearbeitet hat, Ausgaben für den Job auflisten. Zum anderen darf sie berufliche Aufwendungen für die Zeit abrechnen, in der sie wegen ihres Babys zu Hause ist. Solche Ausgaben zählen als vorab entstandene Werbungskosten, wenn ein konkreter Zusammenhang mit ihrem Berufseinstieg nach der Babypause besteht.

Auf jeden Fall muss das Finanzamt Ulrike Schwarz mindestens die Werbungskostenpauschale von 920 Euro zubilligen. ■

Hohe Werbungskosten bringen Steuer zurück

Arbeitnehmer, die mehr als 920 Euro Ausgaben für ihren Job im Jahr 2004 hatten, listen in der Anlage N ihre Werbungskosten detailliert auf.

Anlage N, Seite 1	
Arbeitslohn. Übertragen Sie die Angaben von Ihrer Lohnsteuerkarte oder von der Lohnbescheinigung, wenn Ihr Arbeitgeber die Lohndaten elektronisch übermittelt hat.	Zeilen 1 bis 12
Abfindungen. Die Freibeträge wurden 2004 stark gekürzt. Abfindungen wegen betriebsbedingter Entlassung sind bis zu 7 200 Euro steuerfrei. Der Freibetrag erhöht sich auf 9 000 Euro für Arbeitnehmer, die 50 Jahre alt sind und mindestens 15 Jahre im Betrieb waren, auf 11 000 Euro, wenn sie 55 Jahre alt sind und 20 Jahre Betriebszugehörigkeit vorweisen.	Zeile 9
Aufwandsentschädigung. Das Geld für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Nebenjob bleibt bis zu 1 848 Euro im Jahr steuerfrei. Werbungskosten dafür wirken sich erst über 1 848 Euro aus.	Zeile 19
Anlage N, Seite 2	
Arbeitsweg. Pauschal werden pro Arbeitstag für den Weg zur Arbeit je Kilometer Entfernung (einfache Strecke) 30 Cent anerkannt, maximal 4 500 Euro. Es zählt die kürzeste Straßenverbindung oder eine längere, verkehrsgünstigere Strecke. Tipp: Fernpendler können die Pauschale auch über dem Höchstbetrag von 4 500 Euro geltend machen, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Auto fahren – es darf ein geliehenes Auto sein (s. Tabelle S. 58).	Zeilen 31 bis 41
Wechselnde Einsatzorte. Ist der Ort nicht mehr als 30 Kilometer von zu Hause entfernt, setzen Sie die Entfernungspauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer an. Ist er weiter als 30 Kilometer entfernt, setzen Sie Fahrtkosten für die ersten drei Monate wie bei einer Dienstreise (siehe unten) an, nach drei Monaten mit der Entfernungspauschale. Suchen Sie an einem Tag mehrere Einsatzorte auf, rechnen Sie die Fahrten wie bei Dienstreisen ab.	Zeilen 31 bis 41 und Zeilen 46, 47
Computer. Hat der PC mehr als 475,60 Euro gekostet, müssen Sie monatsgenau die Abschreibungsrate ermitteln. Haben Sie das Gerät zum Beispiel im Juli 2004 für 1 800 Euro gekauft, können Sie für 2004 300 Euro (6 × 50 Euro) ansetzen (1 800 Euro : 36 Monate Nutzungsdauer = 50 Euro monatliche Abschreibungsrate). Nutzen Sie den PC zu weniger als 90 Prozent beruflich, müssen Sie den privaten Nutzungsanteil abziehen. Tipp: Haben Sie keine Aufzeichnungen, dürfen Sie 50 Prozent der Kosten ansetzen (BFH, Az. VI R 135/01).	Zeilen 43–44, Aufteilung auf Extrablatt
Telefon. Entweder per Einzelnachweis oder pauschal 20 Prozent des Rechnungsbetrags (max. 20 Euro im Monat). Geben Sie jeweils drei Monate repräsentativ fürs ganze Jahr an.	Zeilen 43–44
Weitere Arbeitsmittel. Dinge wie Fachliteratur, die einzeln mit Umsatzsteuer nicht mehr als 475,60 Euro kosten, können Sie sofort abschreiben. Teurere Arbeitsmittel setzen Sie anteilig über die Nutzungsdauer verteilt monatsgenau an (siehe Computer). Tipp: Auch die Computer-Arbeitsbrille können Sie abrechnen. Lehnt die Behörde ab, legen Sie Einspruch ein und verweisen auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 50/03).	Zeilen 43 bis 44, Details extra
Häusliches Arbeitszimmer. Anteil der Ausgaben für Miete (bei Eigentum: Gebäudeabschreibung plus Schuldzinsen), Betriebskosten, Hausratversicherung und Renovierung. Bis zu 1 250 Euro werden anerkannt, wenn – wie beim Lehrer für die Unterrichtsvorbereitung – für den Job kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dort mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit verbracht werden. Die Kosten zählen unbegrenzt, wenn die Arbeiten im Arbeitszimmer wesentlich und prägend für den Beruf sind. Tipp: Berufstätige Ehepartner rechnen jeder ihren Kostenanteil bis zu 1 250 Euro ab. Das geht ab 2005 oft nicht mehr.	Zeile 45, Kostenaufteilung auf Extrablatt
Dienstreise. Dafür setzen Sie folgende Ausgaben an: Unterkunftskosten, Verpflegungspauschale (ab 8 Stunden Abwesenheit 6 Euro, ab 14 Stunden 12 Euro, 24 Stunden 24 Euro), Fahrtkosten per Einzelnachweis oder pauschal je Fahrkilometer zum Beispiel für Pkw-Fahrt 30 Cent (2 Cent Aufschlag pro Person, die aus beruflichem Anlass mitgefahren ist).	Zeilen 46–47, Details extra
Weiterbildung. Neben Kursgebühren können Sie Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte plus Verpflegungspauschale und Büromaterial steuerlich geltend machen. Tipp: Auch die Kosten einer Promotion hat der Bundesfinanzhof unbegrenzt als vorweggenommene Werbungskosten für den späteren Beruf anerkannt (Az. VI R 96/01).	Zeilen 46–47, Details extra
Umzug. Hat sich der Arbeitsweg (Hin- plus Rückweg) mindestens um eine Stunde verkürzt, können Sie pauschal abrechnen: 550 Euro für einen Umzug bis 31. März 2004 (Ehepaar 1 099 Euro), 555 Euro für einen Umzug ab April (1 110 Euro), ab August 561 Euro (1 121 Euro). Die Pauschale steigt für jeden, der mitgezogen ist, um 242 Euro, ab Juli um 245 Euro, ab August um 247 Euro. Zudem zählen die Zweitmiete bis zu sechs Monate für die alte Wohnung oder bis zu drei Monate für die neue Wohnung und Transport- und Reisekosten.	Zeilen 46–47, Details extra
Doppelhaushalt. Führen Sie aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt, dürfen Sie dies ohne zeitliche Begrenzung abziehen: die erste Hin- und letzte Rückfahrt mit 30 Cent pro Pkw-Kilometer oder tatsächliche Kosten, 1 Heimfahrt pro Woche × Entfernungskilometer × 30 Cent (oder Flugkosten), Umzugskosten, Miete für Zweitwohnung, drei Monate Verpflegungspauschale. Vielfahrer rechnen statt Miete und Verpflegung alle Heimfahrten ab.	Zeilen 51 bis 62

AB GEHT DIE POST

Anlage KAP. Der Fiskus will Steuerzahler immer mehr unter Kontrolle haben. Vor allem Kapitalanleger hat er im Blick.

So rechnen Sie Ihre Kapitalerträge ab

Wer seinen Sparerfreibetrag ausgeschöpft hat, muss die Anlage KAP ausfüllen.

Steuerpflichtige Erträge	
Zinsen aus Sparbüchern, fest verzinslichen Anlagen und Bausparverträgen kommen in die Zeilen 4 bis 6. Zinsen aus Lebensversicherungen tragen Sie nur dann in Zeile 11 ein, wenn der Vertrag bei der Auszahlung noch keine zwölf Jahre bestand. Zinsen aus inländischen Fonds sind in Zeile 8, solche aus ausländischen in Zeile 34 einzutragen, aus Privatdarlehen in Zeile 14, aus Hochzins- und Umtauschanleihen in Zeile 10.	Zeilen 1 bis 14, Zeile 34
Dividenden aus inländischen (Zeile 22) und ausländischen (Zeile 35) Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen bleiben zur Hälfte steuerfrei. Jedoch müssen Sie diese Erträge in der Anlage KAP ungekürzt eintragen. Das Finanzamt halbiert sie bei der Berechnung. Das muss es auch bei den ausländischen Einkünften nach dem Halbeinkünfteverfahren tun, die zusätzlich in die Anlage AUS, Zeile 6 gehören.	Zeilen 21 bis 22 und 35
Dividenden aus Investmentfonds sind ungekürzt einzutragen und bleiben nach dem neuen Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte steuerfrei. Das gilt für Dividenden aus inländischen Fonds (Zeile 23) und solche aus ausländischen Fonds, wenn sie dem Fonds in dem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2003 begann (Zeile 36).	Zeilen 18 oder 23 und 33 oder 36
Gezahlte Steuer	
Zinsabschlagsteuer und Kapitalertragsteuer. Die Steuer, die das depotführende Institut bereits ans Finanzamt abgeführt hat, tragen Sie in Spalte 5 und 6 der Anlage KAP ein. Diese Vorauszahlung wird mit Ihrer Einkommensteuerschuld verrechnet.	Spalten 5 und 6
Quellensteuer. Teilweise wird die Quellensteuer für ausländische Erträge per Anlage AUS angerechnet. Alternativ können Sie die Steuer (aber nicht die fiktive Quellensteuer) als Werbungskosten ansetzen. Das lohnt sich, wenn Ihre gesamten Einkünfte zum Beispiel wegen hoher Werbungskosten negativ sind. Was günstiger ist, müssen Sie ermitteln und beantragen. Tipp: Wie sich Angaben in der Anlage AUS auswirken, erläutert der Leitfaden zur Besteuerung ausländischer Einkünfte im Internet unter www.ofd.bayern.de/ofdnuernberg unter dem Punkt „Steuer“ und „Aktuelles“.	Zeile 56 oder Zeile 59
Werbungskosten über der Pauschale von 51 Euro (Ehepaare 102 Euro)	
Werbungskosten. Dazu zählen zum Beispiel Kontoführungsspesen, Geldfachliteratur, Kosten für die Vermögensverwaltung oder für die Fahrt zur Hauptversammlung.	Zeilen 54 bis 61

CHECKLISTE

Auch wenn die Verwaltung sämtliche Kapitalerträge in der Anlage KAP kleinkariert abfragt, sollten Sie nichts verschenken:

■ **Erstattung.** Die Anlage KAP sollten Sie auch ausfüllen, wenn Ihre Kapitalerträge im Jahr 2004 unter dem Sparerfreibetrag von 1.421 Euro inklusive Werbungskostenpauschale (Eheleute 2.842 Euro) bleiben, Sie aber zum Teil Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuer bezahlt haben. Dann müssen Sie zwar

auch die freigestellten Beträge in der Anlage KAP angeben, bekommen aber die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

■ **Steuerfreie Einnahmen.** Nicht angeben müssen Sie Lottogewinne, Gewinne aus dem Spielkasino, Auszahlungen aus steuerbegünstigten Lebensversicherungen. Nicht steuerpflichtig sind auch Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr lag.

Wie viel Zinsen und Dividenden Sparer in Deutschland kassieren, ist für die Finanzverwaltung kein Geheimnis mehr. Erstmals müssen Banken das in einer Jahresbescheinigung detailliert zusammenstellen. Schummeln sollten Steuerzahler besser nicht, denn die Beamten dürfen eine Kopie der Bescheinigung verlangen.

Die Behörde kann außerdem ab April 2005 Bankkunden besser kontrollieren. Über das Bundesamt für Finanzen erfährt sie Name, Geburtsdatum und Anschrift von Anlegern und von Personen, die über deren Konten verfügen können. Damit wird klar, wie viele Sparkonten und Wertpapierdepots ein Kunde in Deutschland hat. Sind in seinen Steuererklärungen bisher nie Kapitalerträge aufgetaucht, kann das Finanzamt eine Straftat vermuten und die Offenlegung aller Konten verlangen.

Nicht jeder in der Pflicht

Für Ulrike Schwarz und Ulrich Wagemann fällt die Abrechnung der Kapitalerträge nicht üppig aus. Ihre Zinsen und Dividenden liegen unter dem Sparerfreibetrag von 2.842 Euro für Eheleute einschließlich der Werbungskostenpauschale (1.421 Euro für Alleinstehende).

Deshalb bleibt ihnen die Anlage KAP erspart. Genauso fällt für sie die Anlage SO für sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften weg: Sie haben weder Wertpapiere noch Immobilien innerhalb der Spekulationsfrist verkauft.

Die Anlage KAP ist für Anleger Pflicht, die im Jahr 2004 Zinsen und Dividenden



über dem Sparerfreibetrag erzielt haben. Diese Anlage sollten aber auch Sparer beim Finanzamt einreichen, die ihrer Bank nicht rechtzeitig einen Freistellungsauftrag vorgelegt haben (siehe Checkliste).

Zusätzlich zur Anlage KAP verlangt die Behörde weiterhin im Original die Steuerbescheinigungen, um die bereits gezahlte Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer berücksichtigen zu können.

Neue Jahresbescheinigung

Beim Ausfüllen der Anlage KAP kann die neue Jahresbescheinigung der Bank hilfreich sein. Das Geldinstitut listet darin die Kapitaleinnahmen und Werbungskosten wie zum Beispiel Depotgebühren auf und erläutert, was wo einzutragen ist.

Zudem nennt das Papier die erzielten Spekulationsgewinne. Erreichen diese zusammen die Freigrenze von 512 Euro im Jahr, sind sie steuerpflichtig und in der Anlage SO für sonstige Einkünfte anzugeben.

Lückenhafte Besteuerung

Trotz verschärfter Kontrollen ist immer noch die Frage offen, ob der ehrliche Steuerzahler nicht der Dumme ist. Denn weiterhin können Steuer Sünder leicht Zinsen am Finanzamt vorbeimogeln, wenn sie zum Beispiel Geld in der Schweiz anlegen.

Über diese Ungerechtigkeit muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden (Az. 2 BvR 620/03). Anleger, die Zinsen versteuern müssen, sollten ihren Steuerbescheid in dieser Frage durch einen Einspruch offen halten. ■

Schon geht die Steuererklärung der jungen Familie **ans Finanzamt**. Die Anlage für Kapitalanleger bleibt ihnen erspart, weil sie kein Vermögen haben.



FINANZtest SPEZIAL Steuern

Ausführliche Hinweise zur Steuererklärung bietet das FINANZtest SPEZIAL Steuern 2005 auf 120 Seiten. Das Heft enthält zahlreiche Tipps für Arbeitnehmer, Familien, Anleger und Rentner sowie die Steueränderungen auf einen Blick. Die Kapitel führen durch die Steuererklärung für 2004 und helfen zugleich bei der Steuerplanung für das Jahr 2005. Beigelegt ist das Finanzamt-Steuerprogramm auf CD-Rom. Das Heft erhalten Sie für 7,50 Euro am Kiosk oder im Internet unter www.finanztest.de/shop unter der Rubrik „SPEZIAL-/extra-Hefte“.



Renter, Vermieter und Spekulanten

Für besondere Einkünfte gibt es besondere Formulare.

Anlage SO für Rentner und Spekulanten	
Renten. Im Jahr 2004 ist von gesetzliche Renten noch – wie gehabt – nur der geringe Ertragsanteil steuerpflichtig. Ein Rentner, der ab dem 60. Lebensjahr eine Rente erhält, muss 32 Prozent der Rente versteuern. Bekommt er erst ab dem 65. Lebensjahr die Rente, sind nur 27 Prozent steuerpflichtig. Tipp: Vergessen Sie nicht bei einer befristeten Rente, etwa bei einer Witwenrente, die begrenzte Laufzeit in Zeile 10 anzugeben. Je kürzer die Laufzeit, desto geringer ist der steuerpflichtige Anteil.	Zeilen 1 bis 14
Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf einer vermieteten Immobilie zählen für die Steuer, wenn seit dem Kauf noch keine zehn Jahre vergangen sind. Tipp: War am 1. Januar 1999 die damals noch geltende Zweijahresfrist für das verkaufte Grundstück bereits vorbei, sollten Sie durch Einspruch den Steuerbescheid offen halten, denn das Bundesverfassungsgericht muss prüfen, ob die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre verfassungsgemäß war (Az. 2 BvL 2/04).	Zeilen 30 bis 41
Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf von Wertpapieren. Kursgewinne (= Verkaufspreis – Kaufpreis – Werbungskosten) aus dem Verkauf von Aktien, Genussscheinen, Anteilen an Aktienfonds, Anleihen, Immobilienfonds innerhalb der zwölfmonatigen Spekulationsfrist sind steuerpflichtig, wenn die Spekulationsgewinne insgesamt die persönliche Freigrenze von 512 Euro im Jahr erreicht haben. Verkaufsgewinne/-verluste von Aktien, GmbH-Anteilen und bestimmten Genussscheinen zählen nur zur Hälfte. Spekulationsverluste lassen sich nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen, zum Beispiel der Kursverlust aus dem Aktienverkauf mit dem Spekulationsgewinn aus dem Immobilienverkauf. Können Sie Verluste im selben Jahr nicht ausgleichen, dürfen Sie diese ins Vorjahr zurücktragen und/oder für die Zukunft horten, um sie in späteren Jahren mit Spekulationsgewinnen zu verrechnen. Tipp: Aufpassen müssen Aktionäre, die Spekulationsverluste oder -gewinne in andere Steuerjahre übertragen. Will ein Anleger 2000 Euro Verlust aus 2004 mit 2500 Euro steuerpflichtigem Gewinn aus 2003 verrechnen, ist strittig, ob der verbliebene Gewinn steuerfrei ist, weil er unter 512 Euro liegt. Will das Finanzamt die Freigrenze nicht rückwirkend anwenden, sollten Anleger Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen. Der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden (Az. IX R 13/03).	Zeilen 42 bis 51, Ermittlung von Gewinn oder Verlust auf einem Extrablatt
Anlage V für Vermieter und Verpächter	
Herstellungs-/Anschaffungskosten. Für Neubauten mit Kaufvertrag/Bauantrag ab Januar 2004 gelten neue Abschreibungsätze: 1. bis 10. Jahr 4 Prozent, 11. bis 18. Jahr 2,5 Prozent, 19. bis 50. Jahr 1,25 Prozent. Tipp: Höher lassen sich Sanierungskosten für Baudenkmäler oder Immobilien in Sanierungsgebieten abschreiben: Für Sanierungen seit Januar 2004 im 1. bis 8. Jahr 9 Prozent und im 9. bis 11. Jahr 7 Prozent.	Zeilen 34 bis 38
Erhaltungsaufwendungen. Diese Kosten können Sie sofort oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt als Werbungskosten geltend machen. Modernisierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zählen nur als über die Nutzungsdauer verteilt abzuschreibende Herstellungskosten, wenn sie ohne Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigen. Tipp: Instandsetzungskosten bis 4000 Euro im Jahr erkennt das Finanzamt sofort oder auf Antrag verteilt über 2 bis 5 Jahre an.	Zeilen 43 bis 48, Kosten auf Extrablatt